



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

|      |                                            |       |
|------|--------------------------------------------|-------|
| 2015 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015 | Nr. 1 |
|------|--------------------------------------------|-------|

*Inkraft ab 16.01.2015*

### Inhalt

#### A. Amtliche Texte

|                                                                                                                          | Seite     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014 .....      | 2         |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014 .....                             | 4         |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014 .....        | 9         |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014 .....                       | 15        |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014 .....     | 23        |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014 ..                     | 29        |
| <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014 .....</b>                      | <b>36</b> |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014 .....              | 43        |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014 .....          | 48        |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014 ..... | 53        |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014 .....                | 60        |

**6**                      **Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“**  
**(N 6409-305)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-

und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1**

**Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 101,3 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie – und als Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Freisen, Gemarkung Oberkirchen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1 : 1.750 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Freisen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2

### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung der prioritären Lebensraumtypen:

**6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

**9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilo-Acerion)**

der Lebensraumtypen:

**6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

**8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas**

**8230 Silikattfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii***

**9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)**

**9130 Waldmeister-Buchenwald**

der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

**A 234 Grauspecht (*Picus canus*)**

**A 236 Schwarzspecht (*Drycopus martius*)**

**A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)**

der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie:

**A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

**A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

und der weiteren Arten und ihrer Lebensräume:

**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

**1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*).**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung der hervorragenden landschaftlichen Schönheit sowie der besonderen geomorphologischen Eigenart eines kegelförmigen Vulkanithärtlings mit ausgeprägten Steinsäulen, Blockschuttwäldern und Blockhalden mit den dort vorkommenden Lebensgemeinschaften, die in ihrer räumlichen Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum bieten.

## § 3

### Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Handlungen und Nutzungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren.

2. Beweidung, außer nächtliche Pferchung, unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2.
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbaum-Hochstämme.
4. Anpflanzungen mit Obstbaum-Hochstämmen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen (Erhaltungszustand A) und 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen; auf Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustände B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten.
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2.
6. Jagd, ausgenommen Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern sowie Maßnahmen mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden, unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nrn. 6 und 7; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen einfacher Holzbauweise.
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt.
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei mageren Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus.
9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen.
10. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung.
11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs.
12. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober  
Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht.

13. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

14. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6230 Borstgrasrasen**

- a) einschüriges Mähen erst nach dem vollständigen Abblühen einer der folgenden Arten:  
 Flügelginster (*Chamaespartium sagittale*),  
 Berg-Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*),  
 Gemeines Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*),  
 Arnika (*Arnica montana*),  
 Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*),  
 oder ersatzweise: Mähen ab dem 1. Juli.

b) Beweidung

- bei Erhaltungszustand C, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäfferei (Hütehaltung) handelt, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäfferei eingehalten werden.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

c) Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden.

2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Mageres Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand A**

a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

|                                                       |             |
|-------------------------------------------------------|-------------|
| Wiesen-Salbei<br>( <i>Salvia pratensis</i> )          | zur Hälfte, |
| Futter-Esparsette<br>( <i>Onobrychis viciifolia</i> ) | zur Hälfte, |

|                                                      |                   |
|------------------------------------------------------|-------------------|
| Kleiner Klappertopf<br>( <i>Rhinanthus minor</i> )   | zur Hälfte,       |
| Schwarze Teufelskralle<br>( <i>Phyteuma nigrum</i> ) | zur Hälfte,       |
| Knaul-Gras<br>( <i>Dactylis glomerata</i> )          | zu einem Drittel, |
| Wiesen-Pippau<br>( <i>Crepis biennis</i> )           | zu einem Drittel, |

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni.

b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März.

c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden.

d) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäfferei (Hütehaltung) handelt, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäfferei eingehalten werden.

3. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Mageres Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand B**

a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

|                                                       |                   |
|-------------------------------------------------------|-------------------|
| Wiesen-Salbei<br>( <i>Salvia pratensis</i> )          | zur Hälfte,       |
| Futter-Esparsette<br>( <i>Onobrychis viciifolia</i> ) | zur Hälfte,       |
| Kleiner Klappertopf<br>( <i>Rhinanthus minor</i> )    | zur Hälfte,       |
| Schwarze Teufelskralle<br>( <i>Phyteuma nigrum</i> )  | zur Hälfte,       |
| Knaul-Gras<br>( <i>Dactylis glomerata</i> )           | zu einem Drittel, |
| Wiesen-Pippau<br>( <i>Crepis biennis</i> )            | zu einem Drittel, |

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni.

b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März.

c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden.

d) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäfferei (Hütehaltung) handelt, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäfferei eingehalten werden.

4. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand C**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

|                                                       |                   |
|-------------------------------------------------------|-------------------|
| Wiesenkerbel<br>( <i>Anthriscus sylvestris</i> )      | zur Hälfte,       |
| Wiesen-Salbei<br>( <i>Salvia pratensis</i> )          | zur Hälfte,       |
| Futter-Esparsette<br>( <i>Onobrychis viciifolia</i> ) | zur Hälfte,       |
| Kleiner Klappertopf<br>( <i>Rhinanthus minor</i> )    | zur Hälfte,       |
| Wiesen-Klee<br>( <i>Trifolium pratense</i> )          | zur Hälfte,       |
| Knaut-Gras<br>( <i>Dactylis glomerata</i> )           | zu einem Drittel, |
| Margerite<br>( <i>Leucanthemum vulgare</i> )          | zu einem Drittel, |
| Wiesen-Pippau<br>( <i>Crepis biennis</i> )            | zu einem Drittel, |

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni.

- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarte zur Verordnung nicht verschlechtert wird.
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März.
- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.
- e) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet.
- f) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden.

Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

5. auf Flächen mit dem **Lebensraumtyp 6510** sowie auf den Flächen **ohne Lebensraumtypen** im Bereich der auf der Detailkarte 1 : 1.750 dargestellten Vorkommen der Art **1060 Großer Feuerfalter**

- a) Mahd, sofern mindestens 5 % des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden.
- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März.
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Flächen behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.

- d) Beweidung, sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Hutweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt.

- e) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden.

Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht Steckbriefe der unter Nr. 1-4 genannten Arten mit Bildern und Beschreibungen auf seiner Homepage. Auf Wunsch werden diese auch in Druckform zur Verfügung gestellt.

6. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahr- und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.
7. bei Vorkommen der Arten **1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)** in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausarten in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

(3) Darüber hinaus ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zulässig:

auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilo-Acerion), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und 9130 Waldmeister-Buchenwald die Bewirtschaftung im bisherigen Umfang nach den Regeln der naturnahen Dauerwaldwirtschaft im Sinne des § 28 Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 1069 – Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008, in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes 2 Nrn. 6 und 7 sowie folgender Maßgaben:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt.
- b) Es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August.
- c) Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen werden nicht aufgeforstet.

- d) Es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten.
- e) Nadelbaumbestände sind bei Bewirtschaftung mittelfristig in naturnahe Bestände zu überführen.
- f) Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln.
- g) Die Nutzung erfolgt kleinflächig, und die natürliche Waldgesellschaft des Standorts wird durch natürliche Verjüngung gefördert.
- h) Ein Totholzanteil von mindestens zehn Prozent des Holzvorrats der Waldgesellschaften verbleibt auf der Fläche.

#### § 4

##### Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

- 1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
- 2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
- 3. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Wanderschafherden zu pferchen,
- 4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) zur Anwendung zu bringen oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
- 5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Kraftäder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
- 6. Motorsport- und sonstige Festveranstaltungen durchzuführen,
- 7. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
- 8. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 9. Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern,
- 10. Pestizide anzuwenden,
- 11. Flächen abzubrennen.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

- 1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6230 Borstgrasrasen**

zu düngen,

- 2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand A**

zu düngen,

- 3. auf Flächen mit den Lebensraumtypen

**8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas**

**8230 Silikaffelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii**

a) zu klettern,

b) Wild anzulocken (Kirrung),

c) zu kalken.

#### § 5

##### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Auftrag erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne beziehungsweise von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ vom 24. August 1999 (Amtsbl. S. 1366), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 1366) außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

\_\_\_\_\_





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

|      |                                              |        |
|------|----------------------------------------------|--------|
| 2019 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 2019 | Nr. 45 |
|------|----------------------------------------------|--------|

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019. . . . . 886

**Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes. Vom 5. November 2019 . . . . . 886**

Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019. Vom 4. November 2019 . . . . . 965

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Durchführung eines Sonderprogramms „Ein Zuhause für junge Familien“ in der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019 . . . 966

Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019 . . . . . 967

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend Umbildung der Regierung des Saarlandes. Vom 30. Oktober 2019 . . . . . 969

Stellenausschreibung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) . . . . . 969

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 219 Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Februar 2007 (Amtsbl. S. 314), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 170), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

#### § 1

Diese Verordnung bestimmt die Einkommensgrenzen für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung in Abweichung von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

#### § 2

Abweichend von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes beträgt die Einkommensgrenze

|                                                          |              |
|----------------------------------------------------------|--------------|
| für einen Einpersonenhaushalt                            | 15.000 Euro, |
| für einen Zweipersonenhaushalt                           | 23.000 Euro, |
| zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person | 6.000 Euro.  |

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 1.000 Euro.

#### § 3

Bei Maßnahmen zur Bildung von selbst genutztem Wohneigentum sowie bei Maßnahmen der Modernisierung selbst genutzten Wohneigentums, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Einkommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 50 % übersteigt.

#### § 4

Bei Maßnahmen zur Schaffung oder zur Modernisierung von Mietwohnungen, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Ein-

kommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 30 % übersteigt.

#### § 5

Soweit in Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen für die Festsetzung von Einkommensgrenzen auf § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes verwiesen wird, sind die abweichenden Einkommensgrenzen in der Fassung des § 2 dieser Verordnung anzuwenden.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 (Amtsbl. S. 120) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

### 220 Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes

Vom 5. November 2019

Auf Grund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), sowie auf Grund des § 25 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998, Amtsbl. S. 638, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 933) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Lebensräume“ durch die Wörter „der Lebensraumtypen“ ersetzt.

**Seiten 887-937 nicht relevant**

ren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden.“.

dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst: „b) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A –, 6210 Kalk- (Halb) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien und 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.“.

bbb) In Buchstabe f werden die Wörter „durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben.“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608).“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst: „d) zu mähen, es sei denn, der Managementplan legt einzelfallbezogene Änderungen fest oder Beweidung durchzuführen.“.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird aufgehoben. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ ersetzt durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“.

4. Dem § 8 wird als Satz 3 angefügt: „Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) betreffend L 02.05.06 (in der Gemeinde Freisen) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.“.

## Artikel 74

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Weisselberg“ (N 6409-305)

vom 4. Dezember 2014 (Amtsbl. I 2015 S. 36)

wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie“ werden durch die Wörter „der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume“ ersetzt.

b) Die Wörter „der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie“ werden durch die Wörter „und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hoch-

sitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird.“.

- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen.“.
- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und ausschließlich mit Glatthafer (herkunfts-gesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9 oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus,“.
- dd) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Umfangs“ die Wörter „in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar“ sowie folgender Satz angefügt: „Die Befristung gilt nicht:
  - bei Gefahr im Verzug,
  - bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
  - für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen,
 soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können.“.
- ee) In Nummer 13 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und als Buchstabe e an-

gefügt: „e) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden.“.

- cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und als Buchstaben e und f angefügt: „e) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A – und 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen. f) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Buchstabe f werden die Wörter „durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
  - bbb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt und als Buchstabe g angefügt: „g) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Le-

bensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A – und 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils hinter dem Wort „düngen“ die Wörter „oder zu kalken“ eingefügt.

bb) Nummer 3 Buchstabe b wird aufgehoben. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.

In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ ersetzt durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“.

5. Dem § 8 wird als Satz 3 angefügt: „Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsbl. S.905) betreffend L 02.05.06 (in der Gemeinde Freisen) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.“.

## Artikel 75

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammelsberg und Atzbüsch bei Perl“ (N 6504-301) vom 9. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 332) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,“.

b) In Nummer 8 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Naturraum“ ersetzt.

c) In Nummer 14 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

## Artikel 76

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301) vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 617) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 14 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a werden vor dem Wort „Gewässerrandstreifen“ die Wörter „nach Wasserhaushaltsgesetz definierten“ eingefügt.

**Seiten 941-964 nicht relevant**

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Obersten Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

### Artikel 111

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. 2000 S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 Satz 1 Nummer 1 wird der Punkt nach dem Wort „Fassung“ gestrichen und werden hinter der Angabe „(Natura 2000-Gebieten)“ ein Komma und die Wörter „soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung in diesen Gebieten die Kirtung ausschließt.“ angefügt.

### Artikel 112

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 2019

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

### 221 Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019

Vom 4. November 2019

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – K FAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des

Kommunalfinanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2019 in Höhe von 6.604.000 Euro. Übersteigen die Mittel im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2019 den Betrag nach Satz 1, wird die Verteilung für den übersteigenden Betrag neu geregelt.

### § 2

#### Verteilung auf die Gemeindeverbände

(1) Die Zuweisungen entfallen auf die Gemeindeverbände.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden verteilt

1. zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und
2. zu 50 vom Hundert nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach dem SGB II zum Stand 30. Juni 2019 aus den fünf Hauptasylherkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.

### § 3

#### Verfahren

(1) Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgesetzt. Die Zuweisungen werden vierteljährlich ausgezahlt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist berechtigt, den Betrag in einem Betrag auszusahlen.

(2) Die Zuweisungen können vorläufig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

(1) Endgültig maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Berechnung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen im Sinne des § 21 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes am 31. Dezember 2017.

(2) Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen und durch 4 teilbaren Betrag in Euro abgerundet werden.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2019

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Bouillon